

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1999/4/27 4Ob118/99b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1999

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, die Hofrättinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Griß und Dr. Schenk und den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei m\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Christoph Pöchhacker, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei M\*\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Wolfgang W. Richter, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Provisorialverfahren 440.000 S), infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der Beklagten gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgericht vom 24. Februar 1999, GZ 5 R 23/99k-8, den

Beschluß

gefaßt:

## **Spruch**

Der außerordentliche Revisionsrekurs der Beklagten wird gemäß §§ 78, 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs der Beklagten wird gemäß Paragraphen 78., 402 Absatz 4, EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

## **Text**

Begründung:

## **Rechtliche Beurteilung**

Nach ständiger Rechtsprechung kann im Verschweigen einer Tatsache eine Irreführung im Sinne des§ 2 UWG liegen, wenn eine Aufklärung des Publikums zu erwarten war. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch das Verschweigen wesentlicher Umstände ein falscher Gesamteindruck hervorgerufen wird (ÖBI 1981, 21 - Gartengeräte-Listenpreise; ÖBI 1997, 172 - D-Schulen mwN uva). Nach ständiger Rechtsprechung kann im Verschweigen einer Tatsache eine Irreführung im Sinne des Paragraph 2, UWG liegen, wenn eine Aufklärung des Publikums zu erwarten war. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch das Verschweigen wesentlicher Umstände ein falscher Gesamteindruck hervorgerufen wird (ÖBI 1981, 21 - Gartengeräte-Listenpreise; ÖBI 1997, 172 - D-Schulen mwN uva).

Mit dieser Rechtsprechung steht die angefochtene Entscheidung im Einklang. Ob im konkreten Fall eine Aufklärungspflicht verletzt wird, weil der verschwiegene Umstand wesentlich, aber nicht allgemein bekannt ist, und die Werbeaussage daher zur Irreführung geeignet ist, hat regelmäßig keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und bildet daher keine erhebliche Rechtsfrage (stRsp zuletzt etwa 4 Ob 32/99f; 4 Ob 45/99t).

## **Anmerkung**

E53741 04A01189

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:0040OB00118.99B.0427.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_19990427\_OGH0002\_0040OB00118\_99B0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>